



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Mai 2015

8717/15
ADD 1

INST 147
DELECT 49

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten"
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8120/2015 INST 119 DELECT 39 + ADD 1 - C(2015) 2146 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 31.3.2015 zur Änderung der Anhänge III, V und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben
- *Erklärung der estnischen Delegation*

Erklärung der estnischen Delegation

"Estland ist der Ansicht, dass die von der Kommission vorgelegte delegierte Verordnung zur Änderung der Anhänge III, V und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative (EBI-Verordnung) nicht dazu beiträgt, die Bedingungen für die Umsetzung der Bürgerinitiative in Estland zu verbessern.

Ogleich sich Estland an den Beratungen über mögliche Änderungen aktiv beteiligt hat, bietet die vorgeschlagene Verordnung keine hinreichende Lösung für das niedrige Überprüfungs-niveau bei den Unterstützungsbekundungen in Estland.

Zurzeit zieht es die Mehrheit der Mitgliedstaaten vor, das in Teil B des Anhangs III der Verordnung enthaltene Formular für die Unterstützungsbekundung zu verwenden (statt der Teile A und C). Estland hat vorgeschlagen, ebenfalls Teil B des Anhangs III zugeordnet zu werden, weil die Identifikationsnummer in großem Umfang in Estland verwendet wird.

Estland teilt die Bedenken, die die Kommission in ihrem Bericht über die Anwendung der EBI-Verordnung (COM (2015) 145 final) vorgebracht hat, vor allem die Einschätzung, dass die Unterschiede bei den Voraussetzungen und den personenbezogenen Daten, die in verschiedenen Mitgliedstaaten verlangt werden, besorgniserregend sind. Allerdings ist in den letzten drei Jahren nur ein einziger Mitgliedstaat von Teil B auf Teil A des Anhangs III umgestiegen.

Estland ist davon überzeugt, dass es für die Umsetzung der EBI-Verordnung von großem Nutzen wäre, wenn auf nationaler und europäischer Ebene bevorzugt elektronische Verfahren, einschließlich elektronischer Unterschriften, angewandt würden. Estland ist zudem der Ansicht, dass bei der Umsetzung der EBI-Verordnung die in der Richtlinie über die elektronische Unterschrift und der Digitalen Agenda für Europa festgelegten Grundsätze stärker berücksichtigt werden könnten."